

Präambel

Das Hausrecht für den gesamten Bereich der Sana Klinikum Hof GmbH übt satzungsgemäß der Geschäftsführer oder einer von ihm im Rahmen seines Delegationsrechts beauftragten bzw. nach der Geschäftsordnung bestimmte Person aus.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Klinikum.

Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikum-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Sana Klinikum Hof GmbH (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt im Klinikum erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikumsverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich und den Krankenzimmern, mit Ausnahme im Casana/Kiosk, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (4) Im Klinikum herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die Bereiche, die als Raucherzone ausgewiesen sind. Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist im Klinikum ebenfalls verboten.
- (5) In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikumsbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder des zuständigen Pflegepersonals der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe (mittags: 12 - 14 Uhr; nachts: 22 - 5 Uhr) sollen die Krankenzimmer von den Patienten nur in dringenden Fällen nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal verlassen werden. Zu den übrigen Zeiten ist bei Verlassen der Station das Pflegepersonal zu informieren.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel) anziehen.
- (4) Patienten der Infektionsabteilung dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (5) Patienten, die das Klinikumgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der ärztlichen Erlaubnis.
- (6) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist / sind
- lärmende Unterhaltung, lautes Pfeifen und Musizieren nicht erlaubt
- Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen
- über das Befinden und die Verhältnisse der Mitpatienten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Klinikum nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat). Rundfunk-/Fernsehgeräte (z. B. CD-Player, MP3-Player), sowie das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) dürfen nur mit Zustimmung der pflegerischen Leitung/der Stationsärztin bzw. des Stationsarztes betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt.
- (8) Der Betrieb von mobilen Telefonen (sog. Handys) ist wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte nicht gestattet. Der Betrieb von Fotohandys (sog. Smartphones) ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- (9) Wertsachen und Geld von Patienten können der Station/Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben bzw. im patienteneigenen Schließfach im Krankenzimmer aufbewahrt werden. Eine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von Wertsachen übernimmt das Haus nicht.

§ 4 Besuchszeiten/Besuche

- (1) Im Klinikum gelten folgende festgesetzte Besuchszeiten:
Täglich: 15:00 – 20:00 Uhr

Für die Infektionsabteilung, Intensivpflegestation (ITS) und die Intermediate Care Station (IMC) sind Besuche nur nach Rücksprache mit dem Arzt/Pflegepersonal erlaubt.

In der Klinik für Kinder und Jugendliche gelten folgende Zeiten:
Täglich: 8:00 – 20:00 Uhr

- (2) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht Einschränkungen angeordnet hat. Bei Kranken der Infektionsabteilung, der Intensivpflegestation und der IMC sind Besuche nur nach Rücksprache mit dem Arzt/Pflegepersonal erlaubt. Besucher dieses Bereiches müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (3) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die Ruhezeiten Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei
- Schwerkranken
- Kindern
- Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.
- (4) Nicht gestattet sind Besuche:
- durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Haushalt solche Krankheiten herrschen
- durch betrunkene und verwahrloste Personen
- durch Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen.
- (5) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikumsgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

§ 5 Auskunft über Patienten

Auskünfte über Patienten können nur durch einen Arzt mit Einwilligung des Patienten an nahe Angehörige gegeben werden. Diese haben sich evtl. als solche gegenüber dem Arzt auszuweisen. Telefonisch dürfen Auskünfte über Patienten nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Ausgenommen sind Auskünfte, die aufgrund von Gesetzen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Arzt an Dritte gegeben werden müssen.

§ 6 Klinikumseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder die Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.
- (3) Abfälle, wie z. B. Verbände, Binden, Watte u. ä. dürfen nicht in Toiletten, Waschbecken oder Ausgüsse geworfen werden; es sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen. Zur Sortierung von Papier-, Plastik- und Glasabfall, steht ein Wagen mit Trennsystem auf jeder Station, bitte erfragen Sie den Standort.

§ 7 Klinikumspark

- (1) Mit Erlaubnis des Pflegepersonals ist dem Patienten der Aufenthalt im Klinikumspark oder einem anderen ausgewiesenen Außenbereich gestattet.
- (2) Das Verbringen von Einrichtungsgegenständen (z. B. Stühle) in den Park kann nicht gestattet werden; Sitzbänke sind auf dem Parkgelände vorhanden.

§ 8 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikumsarzt verordneten dürfen nur nach Rücksprache und mit Erlaubnis des Arztes angewendet bzw. eingenommen werden.

§ 9 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung des Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät).
- (2) Vor der Einnahme von zusätzlichen Nahrungsmitteln soll der Patient die Erlaubnis des Stationsarztes einholen, um eine gesundheitliche Gefährdung auszuschließen.
- (3) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Krankenzimmer aufbewahrt werden. Für private Speisen, steht ein Kühlschrank in der Stations-/Teeküche dem Patienten zur Verfügung.

*) ff. Klinikum genannt

§ 10 Verkehr auf dem Klinikumsgelände

- (1) Das Areal der Sana Klinikum Hof GmbH ist ein Privatgrundstück; die Straßenverkehrsordnung gilt sinngemäß.
- (2) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art auf dem Klinikumsgelände, mit Ausnahme der Fahrzeuge von Berechtigten (z.B. Krankentransportfahrzeuge, Lieferanten und von der Verwaltung Ermächtigte), ist nur zum Hin- und Abtransport von Patienten erlaubt. Von den Berechtigten sind nur die dafür vorgesehenen Wege bzw. Parkbuchten zu benutzen – Feuerwehrezufahrten müssen frei bleiben.
- (3) Für Schäden an Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

§ 12 Filmaufnahmen usw.

- (1) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen sind grundsätzlich verboten. Sollten diese Aufnahmen zur Veröffentlichung bestimmt sein, bedürfen sie vorab der Genehmigung durch die Geschäftsführung der Sana Klinikum Hof GmbH sowie ggf. der betreffenden Person.
- (2) Für widerrechtlich veröffentlichte Aufnahmen i.S. von Absatz 1 behält sich die Geschäftsführung eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- (3) Künstlerische und unterhaltende Darbietungen für die Patienten bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung der Sana Klinikum Hof GmbH.

§ 13 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an das Beschwerdemanagement wenden. Entsprechende Formulare (Beschwerdeannahmebogen) erhalten sie im Aufnahmezentrum und auf den Stationen.
- (2) Bei Konflikten oder Problemen stehen den Patienten oder Angehörigen auch unser unabhängiger Patientenführsprecher (dienstags von 14:00 Uhr-16:00 Uhr oder nach Vereinbarung) zur Verfügung.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem Klinikum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikumseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
Die Hausordnung vom 18.12.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hof, 12.08.2026

Sana Klinikum Hof GmbH

gez.

Daniel Busch
Geschäftsführer

*) ff. Klinikum genannt